



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

4. Dezember 2012

Nr. 2012-706 R-330-11 Parlamentarische Initiative Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG); Gegenvorschlag des Regierungsrats an die Finanz- und Volkswirtschaftskommission

## I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2012 hat der Regierungsrat seine Stellungnahme (Bericht) und seinen Antrag zur Parlamentarischen Initiative Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) verabschiedet und zuhanden der Finanz- und Volkswirtschaftskommission empfohlen, die Initiative in der vorliegenden Form abzulehnen.

Für den Fall, dass die Kommissionen zu einer gegenteiligen Auffassung gelangen sollten, hat sich der Regierungsrat eine Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung in den Kommissionen erbeten, innert der er als Ergänzung zum Bericht einen Gegenvorschlag zu einer Änderung der Finanzkompetenzen nach Artikel 14 Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; RB 70.1611) ausarbeiten kann.

Am 29. Oktober 2012 hat die Volkswirtschaftskommission das Geschäft beraten und einen Mitbericht zuhanden der Finanzkommission verfasst (Beilage 1). Darin empfiehlt die Volkswirtschaftskommission die Ablehnung der Initiative in der vorliegenden Form und die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags durch den Regierungsrat.

Am 22. November 2012 hat die Finanzkommission das Geschäft behandelt. Diese empfiehlt der Regierung ebenfalls die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Eine abschliessende Beurteilung der Initiative will die Finanzkommission nach Vorliegen des Gegenvorschlags vornehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Regierungsrat die Empfehlungen der Finanz-

und der Volkswirtschaftskommission zur Erarbeitung eines Gegenvorschlags auf.

## II. Stellungnahme des Regierungsrats

### 1. Sachverhalt

- Der Gegenvorschlag ändert grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass sich der Regierungsrat nach wie vor gegen eine Änderung der Finanzkompetenzen nach Artikel 14 Absatz 2 WFG ausspricht. Der Souverän hat diese Kompetenzen mit der Annahme des WFG am 29. November 1998 ausdrücklich dem Regierungsrat zugesprochen. Eine Notwendigkeit zur Änderung von Artikel 14 Absatz 2 WFG ergibt sich aus Sicht des Regierungsrats weder aufgrund von erfolgten Finanzierungsentscheiden in der Vergangenheit noch aufgrund von künftig zu erwartenden Beitragsleistungen. Der Regierungsrat erachtet sich als kompetent und weitsichtig genug, um Beiträge jeder Höhe auch in Zukunft seriös prüfen und vergeben zu können.
- Bei der Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) lebt der Kanton Uri eine breit akzeptierte, effiziente und zielführende Praxis, die aufgrund einer Umfrage der Volkswirtschaftsdirektion vom November 2012 auch bei der Mehrheit der NRP-Kantone Anwendung findet (Beilage 2). Auch aus diesen Gründen drängt sich eine Änderung des WFG nicht auf.
- Eine Änderung des WFG im Sinne der Parlamentarischen Initiative würde zu erheblichen prozessualen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der NRP führen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme auf die betreffenden Problemstellungen hingewiesen. Der vom Regierungsrat vorgelegte Gegenvorschlag nimmt einerseits die Anliegen der Initiative auf und versucht andererseits, optimale Abläufe bei der Umsetzung der NRP zu gewährleisten.
- Mit dem Gegenvorschlag folgt der Regierungsrat auch den Beschlüssen der Volkswirtschafts- und Finanzkommission, die eine Alternative zur Initiative wünschen, da auch die Kommissionen die Schwachstellen und Stolpersteine der Initiative erkennen und zusammen mit dem Regierungsrat teilen.

### 2. Gegenvorschlag des Regierungsrats

- Artikel 14 Absatz 2 WFG soll wie folgt geändert werden (neu: **fett gedruckt**):

*"Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, beschliesst der Regierungsrat **bis zu einer Höhe von 1'000'000 Franken (à fonds perdu) oder 5'000'000 Franken (Darlehen). Höhere Beiträge fallen in den Kompetenzbereich des Landrats. Sie werden dem ordentlichen Staatshaushalt belastet.**"*

- Die Festlegung des à fonds perdu-Beitragswerts von 1'000'000 Franken ist darin begründet, dass das Stimmvolk mit der Annahme des WFG im Jahr 1998 seine finanzrechtlichen Kompetenzen an den Regierungsrat delegiert hat. Gemäss Artikel 24 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) unterliegen neue Ausgaben des Kantons von mehr als einer Million Franken der Volksabstimmung. Mit dem Gegenvorschlag wird die Kompetenzdelegation des Stimmvolks an den Regierungsrat neu dem Landrat übergeben.
- Der Kanton lebt seit Einführung des Investitionshilfegesetzes für Berggebiete (IHG) in den siebziger Jahren und dessen Ablösung durch die NRP im Jahr 2008 die Praxis, ausschliesslich à fonds perdu-Beiträge zu Bundeshilfen auszus zahlen, auch wenn es sich bei der Bundeshilfe um Darlehen handelt. Die Umrechnung von Bundesdarlehen in à fonds perdu-Kantonsbeiträge erfolgt anhand einer vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) vorgegebenen Umrechnungstabelle. Der Darlehensbetrag von 5'000'000 Franken entspricht denn auch gerundet einem à fonds perdu-Beitrag von 1'000'000 Franken bei einer Laufzeit eines zinslosen Bundesdarlehens von 16 Jahren. Damit bei einer künftigen Änderung der Praxis (Kantonsdarlehen für Bundesdarlehen) keine Rechtsunsicherheit entsteht, soll deshalb auch der Darlehensbetrag des Kantons neu im Gesetzestext aufgenommen werden.

### 3. Beurteilung

- Der Gegenvorschlag entspricht dem grundsätzlichen Anliegen der Initiative, wonach der Landrat bei grossen Projekten mit finanziellen Risiken seine Mitverantwortung wahrnehmen kann.
- Mit dem Gegenvorschlag können die etablierten und gut funktionierenden Prozesse bei der Umsetzung der NRP grundsätzlich aufrecht erhalten werden. Auf Projekte, die nach dem Gegenvorschlag in die Finanzkompetenz des Landrats fallen würden, hätte die neue Regelung mit Sicherheit Konsequenzen in Bezug auf die Verhandlungssicherheit mit Partnern und die zeitliche Umsetzung.

- Der Landrat erhält mit diesem Vorschlag ein direktes Mitbestimmungsrecht bei grösseren Projekten im Rahmen der NRP. Die Parlamentarische Initiative hätte dem Landrat kein solches Recht über einzelne Projekte eingeräumt, da er nur über einen globalen Äufnungsbetrag für den Wirtschaftsförderungsfonds hätte bestimmen können.
- Wie die Parlamentarische Initiative beinhaltet auch der Gegenvorschlag eine Gesetzesänderung, über die das Stimmvolk befinden muss und die deshalb einen entsprechenden Vorbereitungsaufwand für die Abstimmungsvorlage erfordert. Die Anpassung des WFG würde aufgrund eines einzigen bisher aufgetretenen Falls (Projekt Skiverbindung) beschlossen. Die Frage nach dem Aufwand und Ertrag stellt sich nach wie vor.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

1. Der Regierungsrat empfiehlt der Volkswirtschaftskommission und der Finanzkommission, die Initiative in der vorliegenden Form abzulehnen.
2. Sollten die Volkswirtschaftskommission und die Finanzkommission zum Schluss kommen, dass sie dem Landrat eine Änderung des WFG im Sinne der Initiative beantragen, so empfiehlt der Regierungsrat die Annahme des folgenden Gegenvorschlags zuhanden des Landrats:
  - Artikel 14 Absatz 2 WFG soll wie folgt geändert werden (neu: **fett gedruckt**):  
*"Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, beschliesst der Regierungsrat **bis zu einer Höhe von 1'000'000 Franken (à fonds perdu) oder 5'000'000 Franken (Darlehen). Höhere Beiträge fallen in den Kompetenzbereich des Landrats. Sie werden dem ordentlichen Staatshaushalt belastet.**"*

Mitteilung an Mitglieder der Finanz- und Volkswirtschaftskommission; Mitglieder des Regierungsrats; Standeskanzlei; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Finanzdirektion; Justizdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
 Standeskanzlei Uri  
 Der Kanzleidirektor



Beilagen:

- Mitbericht der Volkswirtschaftskommission vom 5. November 2012 (Beilage 1)
- Umfrage Umsetzungspraxis NRP (Beilage 2)